

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4156**

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

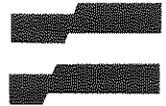
Kiel, 30. März 2009

**Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein
Information über die Rücklagenbildung bei den Hochschulen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die o. a. Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Arne Wulff



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL

24105 Kiel

An die
Vorsitzende des
Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Sylvia Eisenberg, MdL

24105 Kiel

über
das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Kiel, *AP.* März 2009

**Bericht- und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drs. 16/2331)
Ziff. 17: Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofs zur Rücklagenbil-
dung der staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat bis Ende März 2009 um einen Bericht über die getroffenen
Regelungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofs zur Rücklagenbil-
dung der staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein gebeten.

Durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 791) wurde das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007, GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184) dahingehend geändert, dass das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr u.a. ermächtigt wurde, durch Verordnung Einzelheiten der Rücklagenbildung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 5 des Hochschulgesetzes zu regeln.

Das Ministerium hat einen Entwurf einer Landesverordnung über die Aufstellung und Bewirtschaftung der Hochschulhaushalte (Hochschulhaushalte-Aufstellungs- und Bewirtschaftungsverordnung – HHABVO) erstellt, in dem u.a. die Rücklagenbildung der Hochschulhaushalte geregelt ist. Dieser befindet sich aktuell im hausinternen Abstimmungsprozess. Danach wird der Verordnungsentwurf in das Anhörungsverfahren gehen.

Mit dem Abschluss des Verfahrens zum Erlass der oben genannten Verordnung kann im Sommer 2009 gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Jost de Jager